

**Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

**01.12.2022**

**Nr. 158**

**Inhaltsverzeichnis:**

- |             |   |                 |
|-------------|---|-----------------|
| <b>I.</b>   | <b>Wahlordnung zu den Gremien und Ämtern der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Fassung vom 30.11.2022</b>   | <b>Seite 1</b>  |
| <b>II.</b>  | <b>Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie den Studiengang Bachelor of Arts Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022</b> | <b>Seite 10</b> |
| <b>III.</b> | <b>Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für die Master of Music- und Master of Arts - Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022</b>                         | <b>Seite 10</b> |
| <b>IV.</b>  | <b>Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022</b>   | <b>Seite 11</b> |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.  
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

**I. Wahlordnung zu den Gremien und Ämtern der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Fassung vom 30.11.2022**

Aufgrund § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Wahlordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

	<b>Teil I</b>
	<b>Allgemeines</b>
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Wahlperiode und Amtszeit
§ 3	Wahlgrundsätze
	<b>Teil II</b>
	<b>Wahlen zum Senat und zu den Gremien</b>
§ 4	Wahlrecht
	<b>Kapitel I</b>
	<b>Wahlorgane und -vorbereitung</b>
§ 5	Wahlorgane
§ 6	Aufstellung des Wählerverzeichnisses
§ 7	Wahlbekanntmachung
§ 8	Terminplan
§ 9	Wahlvorschläge
§ 10	Inhalt der Wahlvorschläge
§ 11	Behandlung der Wahlvorschläge
§ 12	Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
	<b>Kapitel II</b>
	<b>Wahldurchführung</b>
§ 13	Ausübung des Wahlrechts
§ 14	Entbehrlichkeit von Wahlen
§ 15	Stimmabgabe: elektronisch oder schriftlich
§ 16	Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl
§ 17	Beginn und Ende der elektronischen Wahl
§ 18	Störungen bei der elektronischen Wahl
§ 19	Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl
§ 20	Urnenwahl bei schriftlicher Wahl
§ 21	Briefwahl bei schriftlicher Wahl
	<b>Kapitel III</b>
	<b>Wahlergebnis und -ungültigkeit</b>
§ 22	Feststellung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl
§ 23	Feststellung des Wahlergebnisses bei schriftlicher Wahl
§ 24	Wahlniederschrift
§ 25	Bekanntgabe der Gewählten
§ 26	Wahlprüfung nach Anfechtung
§ 27	Wahlwiederholung
§ 28	Aufbewahrung von Wahlunterlagen
	<b>Kapitel IV</b>
	<b>Kurzfristige oder dauerhafte Verhinderung eines Gremienmitglieds</b>
§ 29	Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter
§ 30	Eintritt von Ersatzmitgliedern und Nachwahl
§ 31	Verlust der Gruppenzugehörigkeit

	<b>Teil III</b>
	<b>Wahl der Dekanate und Standortdirektorien</b>
§ 32	Wahl der Dekanate
§ 33	Wahl der Standortdirektorien

	<b>Teil IV</b>
	<b>Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren</b>
§ 34	Wahl der Rektorin oder des Rektors
§ 35	Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

	<b>Teil V</b>
	<b>Schlussbestimmungen</b>
§ 36	Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

**Teil I**  
**Allgemeines**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für:

- a. Gremien (Teil II)
  - Senat,
  - Fachbereichsräte,
  - Standortkonferenzen, und
- b. Ämter
  - Dekaninnen oder Dekane,
  - Prodekaninnen oder Prodekane,
  - Standortdirektorinnen und -direktoren sowie deren Vertreter und Vertreterinnen
  - Rektorin oder Rektor, und
  - Prorektorinnen oder Prorektoren.

Für sonstige Gremien der Hochschule gilt diese Ordnung, sofern für diese keine eigenen Regelungen bestehen.

**§ 2 Wahlperiode und Amtszeit**

- (1)  
Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder der Gremien beginnt jeweils am 01. März, mit Ausnahme der Mitglieder des Senats deren Amtszeit am 01. April beginnt.  
Die Mitglieder des Senats werden alle vier Jahre gewählt. Die Wahlen zu den Fachbereichsräten und Standortkonferenzen finden alle zwei Jahre zusammen mit den Wahlen der studentischen Mitglieder im Senat als verbundene Wahlen gleichzeitig statt. Alle vier Jahre werden auch die Wahlen zum Senat mit den Wahlen zu diesen Gremien als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.
- (2)  
Die Amtszeit der neugewählten Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane beginnt jeweils am 01. März und beträgt zwei Jahre. Der neu gewählte Fachbereichsrat wird so rechtzeitig von der amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan einberufen, dass die Neuwahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit abgeschlossen sind. Die Ladungsfrist zur Wahlsitzung beträgt mindestens eine Woche.
- (3)  
Die Amtszeit der neugewählten Standortdirektorin oder des Standortdirektors und deren Vertreterinnen und Vertreter beginnt jeweils am 01. März und beträgt zwei Jahre. Die neu gewählte Standortkonferenz wird so rechtzeitig von der amtierenden Standortdirektorin oder dem amtierenden Standortdirektor einberufen, dass die Neuwahlen der

Standortdirektorin oder des Standortdirektors sowie deren Vertreter und Vertreterinnen zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit abgeschlossen sind. Die Ladungsfrist zur Wahlsitzung beträgt mindestens eine Woche.

(4)  
Die Amtszeit der neugewählten Rektorin oder des Rektors beginnt jeweils am 01. Oktober und beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der neugewählten Prorektorinnen und Prorektoren beginnt in der Regel am 01. Oktober und die Länge der Amtszeit ist an die Amtszeit der jeweiligen Rektorin oder des jeweiligen Rektors gekoppelt.

(5)  
Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

### § 3 Wahlgrundsätze

(1)  
Sowohl Gremien als auch Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2)  
Für alle Wahlen gilt das Prinzip der Mehrheitswahl. Sofern nichts anderes in dieser Ordnung geregelt ist, entscheidet bei gleicher Stimmenzahl der Kandidierenden das Los.

(3)  
Für die enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

## Teil II

### Wahlen zum Senat und zu den Gremien

#### § 4 Wahlrecht

(1)  
Wer gemäß der jeweils geltenden Fassung der Grundordnung Mitglied der Hochschule für Musik und Tanz Köln ist, hat das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. Die Mitglieder, die gemäß der Grundordnung organisatorisch einzelnen Fachbereichen und Standorten zugeordnet sind, haben darüber hinaus das aktive und passive Wahlrecht zu den jeweiligen Fachbereichsräten oder Standortkonferenzen. Das aktive oder passive Wahlrecht können nur Personen ausüben, die gemäß § 7 dieser Ordnung in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden.

(2)  
Das Wahlrecht wird gemäß § 12 Absatz 1 KunstHG in der jeweils geltenden Fassung nach Gruppen getrennt ausgeübt.

(3)  
Bei wahlberechtigten Mitgliedern, die mehreren Gruppen angehören, entscheidet das Rektorat über die Zuordnung zu einer Gruppe. Studierende und Doktoranden der Hochschule für Musik und Tanz Köln, die gleichzeitig an der Hochschule beschäftigt sind, wählen als Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

## Kapitel I Wahlorgane und -vorbereitung

### § 5 Wahlorgane

(1)  
Die Vorbereitung und Leitung der Wahlen wird von den Wahlorganen übernommen.

(2)  
Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlvorstand.

(3)  
Der Wahlvorstand und ihre oder seine Stellvertretung wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler aus den Reihen der nach § 4 Absatz 1 Wahlberechtigten benannt.

(4)  
Der Wahlvorstand ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses und ihre oder seine Stellvertretung ist stellvertretender Vorsitzender oder Vorsitzende. Der Wahlausschuss setzt sich zudem aus vier weiteren Mitgliedern zusammen. Die vier weiteren Mitglieder werden aus den Reihen der nach § 4 Absatz 1 Wahlberechtigten von dem Wahlvorstand benannt. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses wird eine Stellvertretung benannt. Der Wahlausschuss soll sich in der Regel so zusammensetzen, dass aus jeder Gruppe der Wahlberechtigten, sowie von den Standorten jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter als Mitglied oder Stellvertretung beteiligt ist. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für eine Wahl, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus; in diesem Fall wird unverzüglich ein neues Mitglied benannt. Das gleiche gilt für die Stellvertretung. Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Abschluss der Wahl.

(5)  
Der Wahlvorstand sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlvorstand informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(6)  
Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung. Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, ist der Wahlausschuss beschlussfähig, sofern die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Wahlvorstands ausschlaggebend. Der Wahlausschuss bedient sich zur Unterstützung bei der schriftlichen Stimmabgabe und Stimmzählung, sowie bei den Notwahlräumen für die elektronische Wahl freiwilliger Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Kandidierende können nicht Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sein.

(7)  
Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen in der Regel per E-Mail an die Ausschussmitglieder und durch öffentlichen Hochschulaushang sowie auf elektronischem Weg durch den Wahlvorstand; der Wahlausschuss kann eine andere Form der Einladung beschließen. Die Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden.

(8)  
Der Wahlausschuss fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

### § 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1)  
Auf Veranlassung des Wahlvorstands erstellt die Verwaltung für die einzelnen Wahlen und Gruppen jeweils das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Es enthält Familiennamen, Vornamen und den Namen der Einrichtung (Fachbereich, Standort) sowie die Gruppenzugehörigkeit und im Falle einer elektronischen Wahl die persönliche namentliche Hochschul-Mailadresse.

(2)  
Das Wählerverzeichnis wird gleichzeitig mit der Wahlbekanntmachung und zusammen mit der Wahlordnung bis zum Abschluss der Einspruchsfrist zur Einsicht ausgelegt. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlausschuss schriftlich bis spätestens 12.00 Uhr am achten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis unverzüglich zu berichtigen.

(3)  
Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können von dem Wahlvorstand noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

### § 7 Wahlbekanntmachung

(1)  
Der Wahlvorstand erlässt mindestens sechs Wochen vor Beginn der Wahl die Wahlbekanntmachung und macht sie durch öffentlichen Hochschulaushang und eine E-Mail an alle Mitglieder der Hochschule für Musik und Tanz Köln, und gegebenenfalls auf anderem Weg, bekannt.

(2)  
Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:

- a. das Datum ihrer Veröffentlichung,
- b. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
- c. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
- d. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
- e. eine Darstellung des Wahlsystems,
- f. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- g. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- h. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, sowie die Einspruchsfrist,
- i. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen und bei der Aufstellung der Wahlvorschläge das Ziel der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung zu verfolgen,
- j. die Form und Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen sind,
- k. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist,
- l. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- m. die Wahltag und -zeiten,
- n. Ort und Zeit sowie Form (elektronisch oder schriftlich) der Stimmabgabe,
- o. bei elektronischer Wahl ein Hinweis, zu welchen Zeiten die elektronische Wahl während der vom Wahlausschuss festgelegten Zeit auch in den jeweiligen Notwahlräumen möglich ist.
- p. bei schriftlicher Wahl einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge

einzureichen sind und wann der Wahlbriefumschlag spätestens eingegangen sein muss,  
q. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

(3)  
Offensichtliche Unrichtigkeiten der Wahlbekanntmachung können von dem Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

### § 8 Terminplan

Die Wahlzeiten werden gemäß § 7 bekannt gemacht. Die Wahltermine sollen von dem Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Hochschulleitung so bestimmt werden, dass die Gremienwahlen spätestens bis zum 15. Februar erfolgen können.

### § 9 Wahlvorschläge

(1)  
Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt wurde. Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner oder ihrer Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen. Für die Wahlen der Fachbereichsräte und Standortkonferenzen können darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs oder Standortes vorgeschlagen werden. Nur für die in den Wahlvorschlägen aufgenommenen Personen können Stimmen zur Wahl abgegeben werden.

(2)  
Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen nach Erlass der Wahlbekanntmachung bei den in der Wahlbekanntmachung genannten Stellen einzureichen.

(3)  
Es sollen doppelt so viele Kandidierende zur Wahl aufgestellt werden, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen, auch um § 29 abzusichern. Auf die Bestimmungen des § 12a KunstHG in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen, insbesondere darauf, dass bei der Aufstellung von Kandidaturen für Wahlgremien auf die geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden soll.

(4)  
Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder keinen wählbaren Kandidierenden aufweisen, sind vom Wahlausschuss nicht zuzulassen.

### § 10 Inhalt der Wahlvorschläge

(1)  
Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten

- a. die Wahl, für die die oder der Kandidierende benannt wird,
- b. Name, Vorname
- c. die Gruppen-, die Fachbereichs- und die Standortzugehörigkeit,
- d. die persönliche namentliche Hochschul-E-Mail-Adresse und eine Ladungsanschrift,
- e. bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.

Zusätzlich enthält der Wahlvorschlag eine eigenhändig unterschriebene Erklärung der oder des Kandidierenden über die Bereitschaft zur Kandidatur; diese kann auch von der persönlichen E-Mail-Adresse des Kandidierenden versendet werden. Bei der Bekanntgabe der Wahlvorschläge werden nur Name, Vorname, Gruppen-, Standort- und Fachbereichszugehörigkeit veröffentlicht.

(2)  
Nach Einreichung der Wahlvorschläge kann beim Wahlausschuss schriftlich bis spätestens 12.00 Uhr am achten Tag vor der Wahl eine Kandidatur zurückgenommen werden. § 12 gilt entsprechend.

#### **§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge**

(1)  
Der Eingang von Wahlvorschlägen wird vermerkt, sowie etwaige Berichtigungen des Wahlvorschlags.

(2)  
Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge § 9 und 10 dieser Ordnung entsprechen. Bei nicht fristgerechter erfolgter Einreichung nach § 9 Abs. 5 oder im Falle fehlender Angaben nach § 10 Abs. 1 im Wahlvorschlag soll der Wahlausschuss die erneute Einreichung des Wahlvorschlags unter dem Setzen einer Nachfrist oder die Berichtigung des Wahlvorschlags anregen.

(3)  
Der Wahlausschuss informiert die Personen, die zur Wahl vorgeschlagen wurden, per E-Mail an ihre persönliche Hochschuladresse.

(4)  
Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich hochschulöffentlich und auf elektronischem Weg bekanntgegeben.

#### **§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen**

(1)  
Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist für eine der einzelnen Wahlen oder Gruppen insgesamt weniger Kandidierende vorgeschlagen worden, als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen, so gibt der Wahlausschuss bekannt, für welche Wahl und welche Gruppe keine oder nicht genügend Wahlvorschläge vorliegen. Der Wahlausschuss fordert in diesem Fall unter Hinweis auf die Folgen, die sich aus § 12 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung ergeben, zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist auf. § 11 gilt entsprechend.

(2)  
Werden für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei den Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten sowie den Standortkonferenzen jeweils auch innerhalb der Nachfrist so wenige Kandidierende vorgeschlagen, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen und Vertreter nicht erreicht wird, wird die Wahl zu dem jeweiligen Gremium ausgesetzt und nachgeholt.

(3)  
Werden für die übrigen Wahlgruppen auch innerhalb der Nachfrist insgesamt weniger Kandidierende vorgeschlagen, als dieser Gruppe im Gremium zustehen, bleiben die Sitze unbesetzt.

### **Kapitel II Wahldurchführung**

#### **§ 13 Ausübung des Wahlrechts**

(1)  
Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden gesonderte Stimmzettel verwendet.

#### **Amtliche Bekanntmachung Nr. 158 vom 01.12.2022**

(2)  
Der Wahlausschuss bestimmt die Gestaltung der Stimmzettel insbesondere hinsichtlich der Hinweise zum formgültigen Ausfüllen des Stimmzettels.

(3)  
Auf den Stimmzetteln sollen die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlausschuss unter Angabe des vollen Namens und der Zugehörigkeit zu Gruppe, Fachbereich und Standort aufgeführt werden.

#### **§ 14 Entbehrlichkeit von Wahlen**

(1)  
Sofern die Anzahl der wählbaren Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe den vorgesehenen Plätzen in dem jeweiligen Gremium für diese Gruppe entspricht, sind alle Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe Mitglieder des Gremiums.

(2)  
Sofern die Anzahl der wählbaren Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe die vorgesehenen Plätzen in dem jeweiligen Gremium für diese Gruppe unterschreitet, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreterinnen oder -vertreter, die ohne Wahl Mitglied des Gremiums geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter entsprechend.

#### **§ 15 Stimmabgabe: elektronisch oder schriftlich**

Der Wahlvorstand bestimmt im Einvernehmen mit der Hochschulleitung, ob die Wahl elektronisch (gemäß §§ 16-19, 22) oder schriftlich (gemäß §§ 20, 21, 23) stattfindet. Die Form der Stimmabgabe wird in der Wahlbekanntmachung bekannt gemacht.

#### **§ 16 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

(1)  
Bei elektronischen Wahlen wird der oder dem Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung elektronisch zugesandt. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels.

(2)  
Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten erfolgt durch individuelle Zugangsdaten, insbesondere in Form von PIN/TAN. Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3)  
Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der oder des Wahlberechtigten in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf keinen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe ermöglichen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4)  
Für Personen, die aufgrund fehlender digitaler Endgeräte an der Ausübung der elektronischen Wahlen gehindert sind, werden durch den Wahlausschuss Notwahlräume für jeden Standort und das ZZT zur Verfügung gestellt. Solange ein Notwahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, sind mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wahlorgane als Wahlleiterin oder der Wahlleiter des jeweiligen Wahlraums und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter des jeweiligen Wahlraums trifft Vorkehrungen, damit die Wählerin oder der Wähler unbeobachtet abstimmen kann.

#### § 17 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Die elektronische Wahl kann nur durch die gleichzeitige Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses begonnen und beendet werden. Die Autorisierung kann auch zeitlich vor Beginn bzw. Beendigung der Wahl erfolgen in dem im elektronischen Wahlsystem die Tages- und Uhrzeiten der Wahlperiode angegeben werden.

#### § 18 Störungen bei der elektronischen Wahl

(1)  
Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen oder außerhalb der Hochschule liegenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Eine elektronische Bekanntmachung genügt.

(2)  
Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Ist eine solche Gefahr nicht auszuschließen, ist die Wahl abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren. §§ 5 Absatz 6, 24 Absatz 3 gelten entsprechend.

#### § 19 Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl

(1)  
Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden

Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Das Kunsthochschulgesetz Nordrhein-Westfalen und die Onlinewahlverordnung sind in der jeweils gültigen Fassung darüber hinaus anwendbar.

(2)  
Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedenen Systemen geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen System gespeichert sein.

(3)  
Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4)  
Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5)  
Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6)  
Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software soll hingewiesen werden. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich elektronisch zu bestätigen.

#### § 20 Urnenwahl bei schriftlicher Wahl

(1)  
Der Wahlausschuss bestimmt für jeden Standort und das ZZT einen Wahlraum sowie aus den Reihen des Wahlausschusses eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für jeden Wahlraum. Bei Bedarf können gemäß § 5 Absatz 6 dieser Ordnung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzugezogen werden. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter des jeweiligen Wahlraums ein Protokoll an.

(2)  
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter des jeweiligen Wahlraums trifft Vorkehrungen, damit die Wählerin oder der Wähler unbeobachtet abstimmen kann. Für den Einwurf der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter des jeweiligen Wahlraums festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie anschließend bis zur Auszählung zu verschließen.

(3)  
Solange ein Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, sind mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wahlorgane und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend.

(4)  
Bei Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Es ist zu gewährleisten, dass jede Wählerin und jeder Wähler hochschulweit nur eine Stimme im Rahmen eines Wahlgangs abgibt. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln angefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Abgabe des Wahlscheins voraus.

(5)  
Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter des jeweiligen Wahlraums für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln nicht möglich ist.

#### § 21 Briefwahl bei schriftlicher Wahl

(1)  
Das schriftliche Wahlrecht kann auch durch Briefwahl ausgeübt werden.

(2)  
Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Die Antragsfrist für die Briefwahl wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

(3)  
Auf den Antrag erhalten die Wähler folgende Briefwahlunterlagen

- a. einen Stimmzettel für jede Wahl,
- b. einen Stimmzettelumschlag,
- c. einen Wahlschein mit der zu unterschreibenden Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat,
- d. einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4)  
Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler so rechtzeitig den Wahlschein im verschlossenen Briefumschlag, sowie die Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag abzugeben, dass der Wahlbriefumschlag spätestens bis Stimmenabgabenschluss bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingeht.

(5)  
Die eingegangenen Wahlbriefumschläge werden vom Wahlausschuss gesammelt und bis zum Schluss der Abstimmung verschlossen gehalten. Vor der Öffnung der Stimmzettelumschläge bei der Auszählung ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken.

### Kapitel III Wahlergebnis und -ungültigkeit

#### § 22 Feststellung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung

durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Stimmergebnis durch einen Ausdruck fest, der von zwei anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Der Wahlvorstand kann sich bei der Auszählung und der Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen.

#### § 23 Feststellung des Wahlergebnisses bei schriftlicher Wahl

(1)  
Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Wahlausschuss öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest. Die Auszählung der Stimmen aus der Urnenwahl und der Briefwahl erfolgt gemeinsam.

(2)  
Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlausschuss die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen, sowie die Anzahl der Wahlbriefumschläge mit der Anzahl der Briefwahlvermerke im Wählerverzeichnis.

(3)  
Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel

- a. die nicht auf einem vom Wahlausschuss ausgegebenen Vordruck abgegeben wurden,
- b. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- c. die nicht den Vorgaben nach § 13 dieser Ordnung entsprechen, Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
- d. auf denen mehr Stimmen abgegeben wurden, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

Ungültige Stimmzettel werden mit einem entsprechenden Vermerk versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(4)  
Zur Ermittlung des Wahlergebnisses zählt der Wahlausschuss die auf jede einzelne Kandidatin oder jeden einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen aus Urnen- und Briefwahl zusammen.

#### § 24 Wahl Niederschrift

(1)  
Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.

- (2)  
Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen enthalten:
- a. die Summe der abgegebenen Stimmen,
  - b. die Summen der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
  - c. die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
  - d. die Namen der gewählten Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder,
  - e. ggf. einen Hinweis auf die Nachwahl.

(3)  
Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

#### **§ 25 Bekanntgabe der Gewählten**

(1)  
Der Wahlausschuss benachrichtigt die Gewählten unverzüglich über ihre Wahl.

(2)  
Der Wahlausschuss gibt die Namen der gewählten Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder durch öffentlichen Aushang und auf elektronischem Weg bekannt.

#### **§ 26 Wahlprüfung nach Anfechtung**

(1)  
Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung erfolgt schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand. Auf Grund der Anfechtung prüft der Wahlausschuss, ob die Wahl fehlerhaft durchgeführt wurde.

(2)  
Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums.

(3)  
Bei Verstößen gegen die Vorgaben in den §§ 22 bis 25 wird lediglich das Ergebnis der Wahl für ungültig erklärt und es erfolgt eine erneute Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß diesen Vorgaben.

#### **§ 27 Wahlwiederholung**

(1)  
Eine Wahlwiederholung findet statt, wenn  
a. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen wurde,  
b. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,  
c. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2)  
In den Fällen des Absatz 1 leitet der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlwiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahlen begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Auf die Wahlwiederholung finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. In der Wahlbekanntmachung ist der Grund der Wahlwiederholung bekannt zu geben. Der Wahlausschuss kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

#### **§ 28 Aufbewahrung von Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen einschließlich Niederschriften, Stimmzetteln bei der schriftlichen Wahl, elektronischer Datensätze und der Ausdrucke gemäß § 22 dieser Ordnung bei der elektronischen Wahl und Bekanntmachungen werden mindestens bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Verwaltung aufbewahrt. Die Niederschriften

und eine Abschrift der Bekanntgabe sind zehn Jahre aufzubewahren.

### **Kapitel IV Kurzfristige oder dauerhafte Verhinderung eines Gremienmitglieds**

#### **§ 29 Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter**

(1)  
Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder beträgt die Hälfte der ordentlichen Mitglieder einer jeweiligen Gruppe in dem jeweiligen Gremium.

(2)  
Bei kurzfristiger Verhinderung eines Gremienmitglieds nimmt ein stellvertretendes Mitglied das Amt wahr. Stellvertretendes Mitglied ist die oder der jeweils nächste nicht gewählte Kandidierende, in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl.

(3)  
Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

#### **§ 30 Eintritt von Ersatzmitgliedern und Nachwahl**

(1)  
In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Niederlegung des Mandats oder durch Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Erlöschen des Stimmrechts in einem Gremium oder wenn das Wahlmandat nach § 14 Absatz 2 KunstHG in der jeweils geltenden Fassung ruht, treten Ersatzmitglieder ein.

(2)  
Es treten die nicht gewählten Kandidierenden derselben Gruppe in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl als Ersatzmitglieder bis zum Ende der laufenden Amtsperiode ein.

(3)  
Stehen keine Ersatzmitglieder für frei gewordene Plätze in einem Gremium zur Verfügung, kann die Hochschulleitung für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl ansetzen. Für Nachwahlen gelten mit Ausnahme der Verfahrensfristen die Regelungen dieser Wahlordnung.

#### **§ 31 Verlust der Gruppenzugehörigkeit**

Verliert oder ändert ein Mitglied eines Gremiums die Gruppenzugehörigkeit, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Gremium aus. Die Vorschriften über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

### **Teil III Wahl der Dekanate und Standortdirektorien § 32 Wahl der Dekanate**

(1)  
Die Dekanin oder der Dekan wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs gewählt. Diese können folgendermaßen gewählt werden:

a. durch die Mehrheit des Fachbereichsrates (einfache Mehrheit), oder

b. durch die Mehrheit des Fachbereichsrates und zusätzlich durch die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichsrats (doppelte Mehrheit).

(2)  
Die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt gemäß Abs. 1 entsprechend. Jeweils eine Prodekanin oder ein Prodekan kann auch aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

(3)  
Die §§ 9 und 10 werden für die Einreichung von Wahlvorschlägen entsprechend angewendet.

(4)  
Die Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans erfolgt in getrennten Wahlgängen beginnend mit der Dekanin oder dem Dekan.

(5)  
In der Wahlsitzung ist der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Schwerpunkte ihrer und seiner zukünftigen Amtstätigkeit vorzustellen; den Mitgliedern des Fachbereichs ist die Möglichkeit der Befragung der Kandidatin oder des Kandidaten einzuräumen.

(6)  
Für die Wahl bestimmen die neu gewählten Fachbereichsratsmitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Wahlvorstand. Die Abstimmung erfolgt durch eine Abgabe des Stimmzettels während der Sitzung; die Wahl kann elektronisch durchgeführt werden unter entsprechender Anwendung der §§ 16 bis 19 und 22. Bei gleicher Stimmzahl von den Kandidierenden erfolgt eine Stichwahl. Wird keiner der Vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Kandidierenden, die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, initiiert der Wahlvorstand die Wahl neu.

(7)  
Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl der Hochschulleitung sowie durch Aushang und auf elektronischem Weg dem Fachbereich bekannt gegeben. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend.

(8)  
Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt, so hat der Fachbereichsratsrat unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl erfolgt nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7. Die Amtszeit für den Fall einer Nachwahl gilt für die restliche Zeit der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des ausgeschiedenen Dekans, der ausgeschiedenen Prodekanin oder des ausgeschiedenen Prodekans.

#### § 33 Wahl der Standortdirektorien

(1)  
Die Standortdirektorin oder der Standortdirektor wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Standorts durch die Mehrheit der Stimmen der Standortkonferenz gewählt und anschließend von dem Rektorat bestellt.

(2)  
Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Standortdirektorin oder des Standortdirektors erfolgt gemäß Abs. 1 entsprechend. Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Standortdirektorin oder des Standortdirektors

kann auch aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

(3)  
Die §§ 9 und 10 werden für die Einreichung von Wahlvorschlägen entsprechend angewendet.

(4)  
Für die Durchführung der Wahl sind die Absätze 4 - 7 des § 32 entsprechend anwendbar.

(5)  
Scheidet eine Standortdirektorin oder ein Standortdirektor, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Standortdirektorin oder des Standortdirektors vorzeitig aus dem Amt, so hat die Standortkonferenz unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl erfolgt nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4. Die Amtszeit für den Fall einer Nachwahl gilt für die restliche Zeit der Amtszeit der ausgeschiedenen Standortdirektorin oder des ausgeschiedenen Standortdirektors oder der ausgeschiedenen Vertreterin oder des ausgeschiedenen Vertreters der Standortdirektorin oder des Standortdirektors.

#### Teil IV

#### Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren

##### § 34 Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1)  
Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat gemäß der Grundordnung gewählt.

(2)  
Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Standortdirektorien. Sofern eine Entscheidung des Senats zur Ausschreibung gemäß § 7 Absatz 3 Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung getroffen wurde, müssen vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten am Ausschreibungsverfahren teilnehmen.

(3)  
Die Nominierten haben unverzüglich zu erklären, ob sie für die Kandidatur bereit sind und werden sodann als Wahlvorschlag benannt. Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Weg bekannt.

(4)  
Vor der Wahl ist in einer öffentlichen Sitzung des Senats den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Schwerpunkte ihrer zukünftigen Amtstätigkeit vorzustellen; den Mitgliedern des Senats ist die Möglichkeit der Befragung einzuräumen.

(5)  
Die Wahl der Rektorin oder des Rektors wird von einer oder einem gemäß § 5 Absatz 3 benannten Wahlvorstand und drei Wahlbeisitzern aus dem Kreis der nicht für das Rektorenamt vorgeschlagenen Senatsmitgliedern geleitet.

(6)  
Die Wahl wird unter Ankreuzen einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf dem Stimmzettel durch das Einwerfen in eine Wahlurne durchgeführt. Briefwahl findet nicht statt. Die Wahl kann elektronisch durchgeführt werden unter entsprechender Anwendung der §§ 16 bis 19 und 22.

(7)  
Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmzahl von den Kandidierenden erfolgt eine Stichwahl. Wird eine solche Mehrheit im 1. und 2. Wahlgang nicht erreicht, so wird das Verfahren zur Besetzung der Stelle der Rektorin oder des Rektors von dem Wahlvorstand neu initiiert.

(8)  
Die oder der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme der Wahl kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

(9)  
Der Wahlvorgang ist zu protokollieren und das Protokoll zu den Unterlagen des Senats zu nehmen.

(10)  
Wird die Rektorin oder der Rektor aus dem Kreis der in den Senat gewählten Professorinnen und Professoren gewählt, rückt ein anderes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Senatsmitglied nach, das demselben Fachbereich oder Standort wie die zur Rektorin oder der zum Rektor Gewählte angehört. Ist die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten erschöpft, findet eine Nachwahl statt.

(11)  
Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Senat unverzüglich eine neue Rektorin oder einen neuen Rektor zu wählen.

#### **§ 35 Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren**

(1)  
Die für die neue Amtsperiode gewählte Rektorin oder der für die neue Amtsperiode gewählte Rektor schlägt bis zu drei Prorektorinnen oder Prorektoren vor.

(2)  
Grundsätzlich müssen die Vorschläge für die Prorektorinnen oder Prorektoren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt, kann eine Prorektorin oder ein Prorektor aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.  
Die neugewählte Rektorin oder der neugewählte Rektor unterrichtet den Senat in der Einladung zur Wahlsitzung über ihre oder seine Wahlvorschläge.

(3)  
Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag gemäß Absatz 2 hin mit der Mehrheit der Stimmen gewählt.

(4)  
Die Vorgaben des § 34 Absatz 3 S. 1, sowie 5 bis 11 gelten entsprechend.

#### **Teil V Schlussbestimmungen**

#### **§ 36 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten**

(1)  
Die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, Gremien und Kommissionen bleiben bis zur abgeschlossenen Neuwahl nach dieser Wahlordnung im Amt.

(2)  
Die Wahlordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln“ zu veröffentlichen. Zugleich tritt die Wahlordnung der Hochschule für Musik Köln vom 02. November 2016 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 30.11.2022

Köln, den 01.12.2022

Der Rektor  
Prof. Dr. Tilmann Claus

**II. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie den Studiengang Bachelor of Arts Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der aktuell geltenden Fassung beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der o. g. Ordnung:

**Artikel 1**

In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird zwischen den Worten „Köln“ und „nicht“ das Wort „grundsätzlich“ eingeführt.

**Artikel 2**

Diese Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 23.11.2022 sowie des Senats vom 30.11.2022.

Köln, den 01.12.2022

Der Rektor  
Prof. Tilmann Claus

**III. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für die Master of Music- und Master of Arts - Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der aktuell geltenden Fassung beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der o. g. Ordnung:

**Artikel 1**

Im Inhaltsverzeichnis wird § 11 a Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung eingefügt.

Folgender § 11 a wird eingefügt:

„§ 11 a Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Vermittlung im Tanz ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Prüfungsteile mindestens 18 Punkte beträgt.

(2)

Jede Einheit der Prüfungsleistungen aus § 5 Absatz 4 wird jeweils wie folgt bewertet:

25 -18 Punkte = eine den Anforderungen entsprechende Leistung,

17 - 0 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Nach jedem Eignungsprüfungsteil werden durch die Mitglieder der Prüfungskommission dementsprechend Punkte vergeben.

(3)

Die Prüfer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.“

**Artikel 2**

Diese Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 23.11.2022 sowie des Senats vom 30.11.2022.

Köln, den 01.12.2022

Der Rektor  
Prof. Tilmann Claus

#### **IV. Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der aktuell geltenden Fassung beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Einschreibungsordnung:

##### **Artikel 1**

Im Inhaltverzeichnis wird neu eingefügt:  
§ 3 a Nachweis von Sprachkenntnissen für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung

In § 2 Absatz 5 sowie in § 4 Absatz 3 wird das Wort „ausländische“ ersetzt durch „internationale“.

§ 3 a wird neu eingefügt:

§ 3 a Nachweis von Sprachkenntnissen für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung

(1)  
Das Studium im Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. Studienbewerber\*innen müssen daher nachweisen, dass sie in beiden Sprachen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

(2)  
Studienbewerber\*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates Deutsch Niveaustufe A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat.

(3)  
Sollte bis zum Beginn des Studiums das Zertifikat Deutsch A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat noch nicht vorliegen, erfolgt die Einschreibung nach einer Zulassung unter dem Widerrufsvorbehalt, dass bis zum Ende des ersten Semesters das Zertifikat Deutsch A2 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(4)  
Studienbewerber\*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen,

dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen englischen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates Englisch Niveaustufe A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat.

(5)  
Sollte bis zum Beginn des Studiums das Zertifikat Englisch A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat noch nicht vorliegen, erfolgt die Einschreibung nach einer Zulassung unter dem Widerrufsvorbehalt, dass bis zum Ende des ersten Semesters das Zertifikat Englisch A2 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

##### **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 23.11.2022 sowie des Senats vom 30.11.2022

Köln, den 01.12.2022

Der Rektor  
Prof. Tilmann Claus